

# Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 43.

Sonnabend, 26. Oktober

1929.

## Am Weltspartag,

Den 30. Oktober d. J. bleibt unsere Kasse ununterbrochen von 8 Uhr (vorm.) bis 18 Uhr (6 Uhr nachm.) für den Einzahlungsverkehr geöffnet.

Wir bringen an diesem und an den folgenden Tagen: die Weltspartagnummer der Sparkassenrundschau und den Taschentalender für 1930 an die Sparer kostenlos zur Verteilung.

## Kreisspar- und Girokasse Münsterberg.

### Ämtliche Bekanntmachung.

Der Herr Reichspräsident empfing am Freitag, den 18. Oktober 1929, den Reichskanzler. Hierbei erklärte der Reichspräsident: „Der § 4 des Volksbegehrens, welcher Reichskanzler und Reichsminister, die den Youngplan oder ähnliche Verträge abschließen, unter die Anklage des Landesverrats stellt, enthält einen unsachlichen und persönlichen politischen Angriff, den ich bedaure und verurteile. Ich ersuche sie, Herr Reichskanzler, hiervon den Mitgliedern des Reichskabinetts Kenntnis zu geben.“

Dies wird hiermit der Bevölkerung ämtlich zur Kenntnis gebracht.

Innenminister I C 607.

[9140.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 24. Oktober 1929.

[9012.] Der Veterinärarzt i. R. Renner hat seine Dienstgeschäfte niedergelegt. Mit der Wahrnehmung der Veterinärpolizei im Kreise Münsterberg hat der Herr Regierungspräsident in Breslau vorläufig den Veterinärarzt Mitsche in Strehlen i. Schl., Telephon Nr. 309, Strehlen betraut.

Münsterberg, den 18. Oktober 1929.

[9051.] **Handwerkammerbeiträge.** Die Ortsbehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die III. Rate der Handwerkammerbeiträge für 1929 zur Zahlung fällig ist.

Münsterberg, den 21. Oktober 1929.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

## Gebührenordnung

für die

## Schlachtvieh- und Fleischschau sowie für die Trichinenschau.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) wird für

die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

## I. Gebühren für die ordentliche Beschau.

Lfd. Nr.	Tiergattung	Beschauggebühr RM.	Gebührenzuschläge RM.	Von den Tierbesitzern zu zahlende Gebühren RM.
1	2	3	4	5
<b>A. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau:</b>				
1	Einhufser — Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel — je Tier	6,00	1,00	7,00*)
2	Kinder — ausschließlich Kälber — je Tier . . . . .	3,25	0,75	4,00
3	Schweine — einschl. Trichinenschau — je Tier . . . . .	2,20	0,50	2,70
4	Schweine — ausschl. Trichinenschau — je Tier . . . . .	1,20	0,25	1,45
5	Kälber — je Tier . . . . .	1,00	0,20	1,20
6	Sonstiges Kleinvieh — Schafe, Ziegen, Hunde — je Tier	0,80	0,10	0,90
7	Ferkel, Zickel, Lämmer — je Tier . . . . .	0,35	0,05	0,40
<b>B. Gebühren für die Trichinenschau:</b>				
8	Schweine, Wildschweine, Hunde — je Tier . . . . .	1,00	0,25	1,25
9	Schinken oder ein anderes Fleischstück — je Stück . . . . .	0,50	0,10	0,60
10	Speck — je Stück . . . . .	0,35	0,05	0,40

\*) Dazu Fahrkosten nach Abschnitt V. A. 2.

Führt ein Tierarzt bei der ordentlichen Fleischschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung herbei, so hat er Anspruch auf eine Untersuchungsgebühr in gleicher Höhe wie bei der Ergänzungsbeschau (Abschnitt V A i).

Ewaige Aenderungen der Gebührenzuschläge in Spalte 4 sind für die einzelnen Kreise zulässig. Die betreffenden Zusatzgebührenordnungen sind mir aber vorher zur Genehmigung vorzulegen.

## II. Entschädigungen für Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Von den Sägen des Abschnitts I erhalten die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer nur die Beträge in der Längsspalte 3 (Beschauggebühr). Die Gebührenzuschläge (Längsspalte 4) werden in den Kreisergänzungsschaukassen aufgesammelt und dienen zur Deckung der in Abschnitt X angeführten Kosten.

Besondere Begevergütungen dürfen in der ordentlichen Schau in der Regel nicht gewährt werden. Sollte ausnahmsweise die Notwendigkeit hierzu vorliegen, so ist zunächst meine Genehmigung gemäß Verfügung vom 25. Juli 1929 — I. 17. 109 T. O. — einzuholen.

Die in Abschnitt I vorgesehenen Gebührensätze und Zuschläge sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischschau, oder wenn bei Not schlachtungen nur eine Fleischschau stattgefunden hat, ferner, wenn der Beschauer sich auf Bestellung zur Schlachtstätte begeben hat, eine Untersuchung aber nicht vornehmen kann, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgegeben oder verschoben hat.

## III. Ausnahmen bei den Abschnitten I und II.

In den Bezirken mit gehäuften Schlachtungen sind von den monatlichen Gesamteinnahmen aus den Unter-

suchungsgebühren bei der ordentlichen Fleischschau und Trichinenschau neben den Zuschlägen (Abschnitt I Spalte 4)

a. von den Tierärzten

von den monatlichen Beträgen bis 500 RM. 0 %

von den Mehrbeträgen . . . . . 600 " 25 %

von den weiteren Mehrbeträgen " 700 " 40 %

von den weiteren Mehrbeträgen " 800 " 55 %

von den Mehrbeträgen über 800 " 70 %

b. von den Fleischbeschauern und Trichinenschauern:

von den monatlichen Beträgen bis 300 RM. 0 %

von den Mehrbeträgen . . . . . 400 " 25 %

von den weiteren Mehrbeträgen " 500 " 40 %

von den weiteren Mehrbeträgen " 600 " 55 %

von den Mehrbeträgen über 600 " 70 %

an die Kreisergänzungsschaukassen abzuführen. Diese Gebührenanteile sind in gleicher Weise wie die Gebührenzuschläge zur Deckung der im Abschnitte X angeführten Kosten zu verwenden.

## IV. Erhöhung der Beschauggebühren.

Eine Verdoppelung der Beschauggebühren tritt ein

1. wenn eine Untersuchung morgens vor 7 Uhr (in den 6 Wintermonaten vor 8 Uhr) oder abends nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen verlangt ist;

2. wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Untersuchung bereit steht und infolgedessen die Untersuchung verspätet erfolgt;

3. wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtieren 1 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vergl. § 20 Absatz 1 N. B. Z.) nicht vorgenommen werden kann.

Die zu 3 angegebenen Fristen gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühr bei der Schlachtviehbeschau für 1 Tier, und zwar bei verschiedenen Gattungen, für ein Tier mit den niedrigsten Gebührensätzen ein. Bei der Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

### V. Ergänzungsbeschaugebühren.

#### A. Entschädigung für Tierärzte.

1. Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 6 RM.

Der gleiche Betrag wird für die Vornahme der Fleischbeschau im Vertretungsfalle gemäß § 7 U. B. J. festgesetzt.

2. Fahrkosten. Neben den Gebühren unter 1 haben die Tierärzte für Untersuchungen, **die mindestens 2 km von der Grenze ihres Wohnorts entfernt vorgenommen werden**, Fahrkosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu beanspruchen:

a. bei Reisen mit der Eisenbahn die Auslagen für die 2. Klasse, soweit sie tatsächlich benutzt worden ist, **und eine Versäumnisgebühr von 0,15 RM je km.**

Etwaige Mehrkosten für Schnellzugbenutzung sind in jedem Falle besonders zu begründen. Bei Bahnbenutzung ist der Berechnung der Versäumnisgebühr die Landwegstrecke zugrunde zu legen, falls diese kürzer als die Bahnstrecke ist.

Reisen, die bei angemessenem Zeitaufwand mit der Eisenbahn ausgeführt werden können, sind auf diesem Wege zu erledigen.

b. Bei Landwegreisen eine einheitliche Gebühr von 0,40 RM je km ohne Rücksicht auf die Art der Reiseausführung und auf die entstandenen Selbstkosten.

c. Fahrkosten werden nicht gewährt bei Ausführung der Beschau durch Stellvertreter gemäß § 7 U. B. J.

Anmerkung: Die Entfernungen sind im Zweifelsfalle nach Abschnitt D der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Staatsbeamten vom 17. Januar 1923 zu ermitteln.

#### B. Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau.

Die Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau erfolgt aus den durch die Gebührenzuschläge im Abschnitt I, Längsspalte 4, und den Gebührenanteilen nach Abschnitt III zu bildenden Rücklagen mit folgenden Einschränkungen:

a. Die Beschauggebühr (Ziffern A 1) fällt dem Besitzer zur Last. Die Fahrkosten sind aus den Rücklagen zu decken.

b. Wird die Zuziehung des Ergänzungsbeschauers erforderlich, weil der zuständige Laienfleischbeschauer die Vornahme der Fleischbeschau wegen Nichtachtung der Bestimmungen des § 17 Absatz 2 — 4. B. B. U. seitens des Tierbesizers abgelehnt hat, so fallen dem Tierbesizer außer den Gebühren für den Laienfleischbeschauer auch die gesamten Gebühren für die Ergänzungsbeschau zur Last.

### VI. Entschädigung bei Stellvertretungen.

1. Bei Vertretungen in der ordentlichen Fleischbeschau und in der Trichinenschau außerhalb des eigenen Beschaubezirks stehen dem Stellvertreter neben den Beschaugebühren Wegegelder in der Höhe von 0,20 RM für jeden angefangenen Kilometer zu, sofern der Beschaunort mindestens 5 km von dem Wohnort des Vertreters entfernt ist. Für die Berechnung der Wegegelder ist es gleichgültig, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, jedoch darf bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung berechnet werden, wenn diese die kürzere ist.

Auf Versäumnisgebühren besteht kein Anspruch.

Werden auf einem Dienstgange mehrere Untersuchungen vorgenommen, so können die Wegegelder nur einmal gefordert werden.

2. Die Wegegelder fallen den Kreisergänzungsschaukassen zur Last.

### VII. Entschädigung bei der Fleischbeschau in Beschwerdefällen.

1. Werden Tierärzte als Sachverständige in Beschwerdefällen zugezogen, so haben sie eine Entschädigung nach Abschnitt VA zu beanspruchen.

2. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten als Sachverständigen in Beschwerdefällen Gebühren nach Maßgabe der Ziffer 1 des Tarifs für die beamteten Tierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten sowie Tagegelder und Fahrkosten nach den für die Verrichtung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu.

3. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last (§ 18 U. G. § 73 U. B. J.) Zur Deckung dieser Kosten kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden. War die Beschwerde begründet, so sind die Kosten von der Ergänzungschaukasse zu tragen.

### VIII. Gebührenerhebung.

#### a. Ordentliche Beschau und Trichinenschau.

1. Die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben die Beschaugebühren nebst den Zuschlägen (Abschnitt I Spalte 4) von den Tierbesizern unmittelbar zu erheben.

2. Die Gebührenzuschläge sowie etwaige Gebührenanteile nach Abschnitt III sind bis zum 5. Tage nach jedem Vierteljahrsanfang für das vorhergehende Vierteljahr unter Vorlegung des Tagebuchs an die zuständige Ortspolizeikasse abzuführen. Diese hat die Abrechnung zu prüfen. Die Summe der abgeführten Beträge haben die Tierärzte, Fleisch- und Trichinenschauer der Kreisergänzungsschaukasse durch Postkarte mitzuteilen. Sollten ausnahmsweise in einem Vierteljahr keine Beträge abzuliefern sein, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Ortspolizeikassen haben die eingegangenen Beträge bis zum 10. Tage nach jedem Vierteljahrsanfang an die Kreisergänzungsschaukasse zu überweisen.

3. Die Landräte (der Polizeipräsident) können bestimmen, daß für bestimmte Gemeinden, namentlich solche mit Beschauämtern, die Einziehung der gesamten Beschaugebühren von den Tierbesizern und die Auszahlung des Gebührenanteils an die Tierärzte und Beschauer durch die Ortspolizeibehörde erfolgt.

### b. Ergänzungsbeschau.

1. Soweit die Ergänzungsbeschaufesten — Gebühren und Fahrkosten — von den Tierbesitzern zu erheben sind, finden die Bestimmungen über die Erhebung der Kosten für die ordentliche Beschau sinngemäße Anwendung.

2. Die Tierärzte haben ihre Forderungsnachweise über die Ergänzungsbeschau, nach Beschaubezirken getrennt, bis zum 10. eines jeden ersten Vierteljahrsmonats für das vorhergehende Vierteljahr nach Prüfung durch die zuständige Ortspolizeibehörde den Landräten (dem Polizeipräsident) einzureichen; diese setzen die Forderungsnachweise fest und weisen sie zur Zahlung an. Die Auszahlung erfolgt durch die Kreisergänzungsschaufasse, soweit die Kosten nicht von Tierbesitzern zu tragen sind.

3. In ihren Forderungsnachweisen haben die Tierärzte bei Berechnung von Fahrkosten zu bescheinigen, daß die in Abschnitt V unter Ziffer A 2 c angeführten Fälle nicht vorgelegen haben.

Anmerkung: Die Kreisbehörden können bestimmen, daß die Abführung und Verrechnung der Gebührenzuschläge aus der ordentlichen Beschau und der Gebührenanteile nach Abschnitt III sowie die Verrechnung der Ergänzungschaufgebühren nicht mit den Ortspolizeibehörden, sondern unmittelbar mit der Kreisergänzungsschaufasse erfolgt.

## IX. Bakteriologische Fleischuntersuchung.

A. In der Untersuchungsgebühr für die Ergänzungsfleischbeschau und für die Fleischbeschau im Vertretungsfalle nach § 7 M. B. J. ist die Vergütung für die Mehrleistung bei der gegebenenfalls herbeigeführten bakteriologischen Fleischbeschau mitenthalten.

Die Beschauggebühr in den Fällen einer bakteriologischen Untersuchung im Anschluß an eine ordentliche Fleischbeschau regelt sich nach Abschnitt I.

Wird bei einer bakteriologischen Untersuchung zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, so wird für diese, sofern sie im gleichen Beschaubezirk erfolgt, in dem die erste Untersuchung stattgefunden hat, eine besondere Untersuchungsgebühr nicht mehr gewährt, doch stehen den Tierärzten für die etwaige 2. Untersuchung Wege- und Versäumnisgebühren nach Maßgabe des Abschnitts VA zu. Erfolgt die 2. Untersuchung und Beurteilung des Fleisches in einem anderen Beschaubezirk, so hat der dort zuständige Tierarzt Anspruch auf Untersuchungs-, Wege- und Versäumnisgebühren wie bei der Ergänzungsbeschau. Die Kosten sind von der Ergänzungschaufasse desjenigen Bezirks zu tragen, in dem die bakteriologische Untersuchung eingeleitet worden ist.

In den Beschaufällen nach § 7 M. B. J. werden für die 2. Untersuchung anlässlich der bakteriologischen Fleischbeschau abweichend von den Vorschriften des Abschnitts VA 2 c Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau gewährt.

B. Die Deckung der Kosten für die bakteriologische Untersuchung geschieht in folgender Weise:

1. Aus den Mitteln (Abschnitt A) sind

a. die Gebühren für die bakteriologische Fleischuntersuchung sowie die Auslagen für die Benachrichtigung über den Ausfall der Untersuchung seitens der Untersuchungsstellen,

b. etwaige Fahrkosten für die 2. Untersuchung durch den Beschautierarzt zu bestreiten.

2. Dem Tierbesitzer fallen die Auslagen für die Verpackung und den Versand der Untersuchungsproben zur Last.

## X. Deckung besonderer Kosten.

Außer den in den vorhergehenden Abschnitten bereits bezeichneten Kosten werden aus der Ergänzungschaufasse ferner gedeckt:

1. Postgebühren für die Uebersendung der Tagebücher und Forderungsnachweise usw. an das Landratsamt, die dann in den Forderungsnachweisen mit in Rechnung zu stellen sind,

2. die Arbeitgeberbeiträge zu den sozialen Versicherungen,

3. die Kosten für die Fleischbeschau- und Trichinenschautagebücher, für Stempel — außer dem Namensstempel der Tierärzte — und die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke.

4. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

a. die Gebühren für die Nachprüfungen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

b. etwaige Beihilfen zu den Kosten der Wiederholungslehrgänge der Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

c. Beihilfen und Vorschüsse für die Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer

d. Beihilfen zum Besuch von Dienstversammlungen.

## XI. Schlußbestimmungen.

1. Eine eigenmächtige Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren ist den Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern nicht gestattet.

2. Die Beitreibung der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Kosten erfolgt nach § 16 M. G. im Verwaltungszwangsverfahren.

3. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Oktober 1929 in Kraft. (I. 17. 109. T. 242 II.)

Breslau, den 24. September 1929.

### Der Regierungspräsident.

[9023.] Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Gebühren nach Abschnitt I Zfd. Nr. 1 — 10 des Tarifs gelangen im hiesigen Kreise nicht zur Erhebung, weil die Gebührenzuschläge nach Spalte 4 für den Kreis Münsterberg niedriger bemessen sind.

Es gelangen daher fortan zur Erhebung:

Nf. Nr.	Tiergattung	Beschauggebühr	Gebührenzuschläge	Von den Tierbesitzern zu zahlende Gebühren
		R.M.	R.M.	R.M.
1	2	3	4	5
	<b>A. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau:</b>			
1	Einhufer — Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel — je Tier	6,00	1,00	7,00
2	Rinder — ausschließlich Kälber — je Tier . . . . .	3,25	0,50	3,75
3	Schweine — einschl. Trichinenschau — je Tier . . . . .	2,20	0,30	2,50
4	Schweine — ausschl. Trichinenschau — je Tier . . . . .	1,20	0,20	1,40
5	Kälber — je Tier . . . . .	1,00	0,15	1,15
6	Sonstiges Kleinvieh — Schafe, Ziegen, Hunde — je Tier	0,80	0,10	0,90
7	Ferkel, Zickel, Lämmer — je Tier . . . . .	0,35	0,05	0,40
	<b>B. Gebühren für die Trichinenschau:</b>			
8	Schweine, Wildschweine, Hunde — je Tier . . . . .	1,00	0,15	1,15
9	Schinken oder ein anderes Fleischstück — je Stück . . . . .	0,50	0,10	0,60
10	Speck — je Stück . . . . .	0,35	0,05	0,40

Im übrigen gilt die vorbezeichnete Gebührenordnung des Herrn Regierungspräsidenten.

Münsterberg, den 23. Oktober 1929.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

**Vergebung von Aufträgen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.** RdErl. d. MdA. v. 23. September 1929 — IV a I 527. Der Preuß. Landtag hat in seiner Sitzung v. 27. Februar 1929 folgende Entschlüsse gefaßt:

Das Staatsministerium wird ersucht,

- zu veranlassen, daß bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten die bestehende Bestimmung über die vorzugsweise Berücksichtigung der zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerker besser gehandhabt wird;
- den Gemeinden und unterstellten Behörden aufzugeben, das Handwerk bei Vergebung von Arbeit mehr zu bedenken und die Reichsverdingungsordnung ebenfalls anzuwenden;
- darauf hinzuwirken, daß bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten im Submissionsverfahren nicht das billigste Angebot, sondern dasjenige den Zuschlag erhält, welches dem angemessenen Preise am nächsten kommt;
- erneut und nachdrücklich allen staatlichen und kommunalen Behörden die Anwendung und genaue Beachtung aller Bestimmungen der Reichsverdingungsordnung zur Pflicht zu machen.

Diese Entschlüsse bringe ich zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeverbände unter Hinweis auf den RdErl. v. 24. November 1927 — IV a I 561 II (MBlB. S. 1099.)

[II. 2652.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 14. Oktober 1929.

**Kunderlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. September 1929 II. D. 2193.** In letzter Zeit habe ich mehrfach die

Beobachtung machen müssen, daß Gemeindebehörden in Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens, insbesondere wegen der Bereitstellung sogenannter reichseigener Wohnungen in den östlichen Grenzgebieten, unmittelbar mit Reichszentralbehörden z. B. dem Reichsministerium des Innern, in Verbindung getreten sind. Ein solcher unmittelbarer dienstlicher Verkehr der lokalen Behörden mit den Zentralstellen des Reichs verstößt gegen die für den behördlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Grundsätze und kann nicht gebilligt werden. Die Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsbetrieb sowohl als auch auf die Notwendigkeit planmäßigen Vorgehens bei staatlicher Förderung des Wohnungsbaues verlangt vielmehr, daß der Instanzenzug seitens der örtlichen Dienststellen unter allen Umständen eingehalten wird.

[III. 606.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 14. Oktober 1929.

[II. 2768.] **Betrifft Satzung des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien.** Die von den Verbandsversammlungen am 12. Mai 1928 und 11. Mai 1929 beschlossenen Nachträge sind unterm 25. März 1929 und 28. August 1929 durch den Bezirksausschuß Breslau genehmigt und in dem Amtsblatt der Regierung Breslau vom 28. September 1929 (Stück 39) veröffentlicht worden. Der Wortlaut der Satzungsnachträge und der Satzung in ihrer Neufassung kann in der Geschäftsstelle des Verbandes in Breslau, Zwingerstraße 8 II., während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Münsterberg, den 22. Oktober 1929.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

[813.] **Eröffnung der ländlichen Fortbildungsschulen.** Der Beginn des Unterrichts an den im hiesigen Kreise errichteten ländlichen Fortbildungsschulen ist auf

**Montag, den 4. November d. Js.** festgesetzt.

An diesem Tage wird der Unterricht an allen ländlichen Fortbildungsschulen aufgenommen. Fortbildungsschulen bestehen in folgenden Bezirken.

Nr.	Schulbezirk	Zum Schulbezirk gehörige Gemeindebezirke.	Leiter der Fortbildungsschule
1	Alttheinrichau	Alttheinrichau, Willwitz, Zinkwitz	Lehrer Harbig
2	Bärdorf	Bärdorf	Lehrer Berschke
3	Bärwalde	Bärwalde	Hauptlehrer Sarembe
4	Bernsdorf	Bernsdorf	Hauptlehrer Kelpin
5	Berzdorf	Berzdorf, Deutsch-Neudorf, Algersdorf, Heinzendorf	Hauptlehrer Günther
6	Dobrichau	Dobrichau, Kraßwitz, Pleßguth	Lehrer Nette
7	Eichau	Eichau	Lehrer Hielscher
8	Frömsdorf	Frömsdorf	Lehrer Winter
9	Groß-Mossen	Groß-Mossen	1. Lehrer Ender
10	Heinrichau	Heinrichau, Neuhof, Taschenberg, Zesselwitz	Hauptlehrer Kubetschel
11	Hertwigswalde	Hertwigswalde	Hauptlehrer Stehr
12	Kreikau	Kreikau, Zeipe	1. Lehrer Jersemann
13	Liebenau	Liebenau	1. Lehrer Hirschberg
14	Neobschütz	Neobschütz, Kummelwitz	1. Lehrer Boas
15	Neualtmannsdorf	Neualtmannsdorf, Wenig-Mossen	Hauptlehrer Tischka
16	Neuhaus	Neuhaus	Lehrer Bernhard
17	Nieder-Pomsdorf	Nieder-Pomsdorf, Gollendorf, Herbsdorf	Lehrer Schmidt
18	Oberkunzendorf	Ober-Kunzendorf, Nieder-Kunzendorf	Lehrer Berger
19	Obersdorf	Obersdorf, Schlause	1. Lehrer Vogt
20	Tarchwitz	Tarchwitz, Korschwitz, Ober-Johnsdorf	Lehrer Knast
21	Tepliwoda	Tepliwoda	Hauptlehrer Schöfer
22	Waldneudorf	Waldneudorf, Schildberg, Neufarlsdorf	Hauptlehrer Schnober
23	Weigelsdorf	Weigelsdorf, Münchhof	Hauptlehrer Rosaufe
24	Wiesenthal	Wiesenthal, Nätisch, Neumen	Hauptlehrer Perniof
25	Schönjohnsdorf	Schönjohnsdorf	Lehrer Bleisch

Auf Grund des § 9 der im Kreisblatt für 1925 Seite 129 veröffentlichten Kreisfagung für die ländlichen Fortbildungsschulen im Kreise Münsterberg werden die **Arbeitgeber** und, soweit die fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, die **gesetzlichen Vertreter** hiermit aufgefordert, die nicht volksschulpflichtigen Jugendlichen männlichen Geschlechts, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 1. April 1930 das 18. Lebensjahr vollenden und somit der Fortbildungsschulpflicht nicht unterliegen, dem zuständigen Schulleiter **bis spätestens 1. November d. Js.** schriftlich zu melden. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach § 12 der Kreisfagung bestraft.

Die Unterrichtstage und Stunden werden von den Ortsbehörden nach Festsetzung durch den örtlichen Schulvorstand bekanntgegeben.

Für den Besuch der ländl. Fortbildungsschulen haben die Arbeitgeber und, soweit Jugendliche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, deren gesetzliche Vertreter, einen Schulbeitrag zu entrichten, der von dem Kreis- auschuß für das Schulhalbjahr auf 4 RM je Schüler festgesetzt ist. Er ermäßigt sich auf die Hälfte also auf 2 RM, wenn ein Schüler in der ersten Hälfte des Schulhalbjahres aus der Schule ausscheidet oder in der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres in die Schule neu eintritt. Die Schulbeiträge sind zu dem von dem Gemeindevorsteher bestimmten Termin an die Gemeindefasse zu zahlen. Für jeden Schüler, der sich in einer Arbeits- oder Dienststelle befindet, ist der Beitrag nur einmalig zu entrichten, d. h. unabhängig von einem Wechsel in der Dienst- oder Arbeitsstelle im Laufe eines Schulhalbjahres.

Für Jugendliche, die freiwillig die Fortbildungsschule besuchen, d. h. nicht fortbildungsschulpflichtig sind, ist ein Schulgeld in Höhe des Schulbeitrages zu entrichten. Das Schulgeld kann jedoch auch erlassen werden, wenn der Schulvorstand einen Erlaß befürwortet. Ueber den Erlaß des Schulgeldes entscheidet von Fall zu Fall der Kreis- auschuß. Ein Erlaß kommt nicht in Frage für **Schulbeiträge**, die für **Fortbildungsschulpflichtige** zu entrichten sind.

Die zuständigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und den Herren Leitern der ländl. Fortbildungsschulen bis **1. November d. Js.** eine Liste der fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen einzureichen, sowie die Schulbeiträge und das Schulgeld von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und bis **10. März 1930** an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Münsterberg, den 24. Oktober 1929.

Der Kreis- auschuß. Dr. Rindner.

## Sparen, nicht borgen.

### Aber sicher Sparen.

In der heutigen Wirtschaft spielt der Kredit in seinen verschiedenen Formen eine wesentlich größere Rolle als früher. Das gilt nicht nur für die Unternehmungen und die öffentlichen Körperschaften, sondern auch für den einzelnen Menschen in der Geschäftswelt; ja auch im Haushalt ist — das beweisen allein schon die Teilzahlungs-systeme — der Wandel gegenüber früher unverkennbar. Da ist es wohl am Platze, die alte Wahrheit in Erinnerung zu bringen, daß sparen besser ist als borgen. Borgen bleibt nun einmal Schuldenmachen und bringt den Schuldner leicht in Schwierigkeiten, wenn er nicht pünktlich zurückzahlen kann. Sparen dagegen gibt Sicherheit. Es wird heute ohne Zweifel zu wenig daran gedacht, daß man das gleiche Ziel, beispielsweise eine größere Anschaffung, besser und bequemer erreicht, wenn man zuerst den benötigten Betrag spart und dann kauft. Bei solchem Vorgehen spart man die teureren Schuldzinsen.

Sparen und kaufen ist demnach durchaus kein Gegensatz, sondern beides läßt sich miteinander vereinen. Auch bei volkswirtschaftlicher Betrachtung besteht kein Gegensatz, denn die Mittel der Sparkassen bleiben ja nicht ungenutzt, sondern fließen als Kredite der Wirtschaft zu und schaffen dadurch Beschäftigungsmöglichkeiten und weiteren Ausbau der Produktion und des Absatzes.

Freilich muß man heute die Frage aufwerfen, wo man sparen soll. Die vielen Verluste von kleinen Leuten bei unsicheren und zweifelhaften Unternehmungen sind größer, als man gewöhnlich annimmt. In die Presse gelangt nur ein kleinerer Teil derartiger Nachrichten, auch wenn im einzelnen Fall die Summen geringfügig erscheinen mögen, für die Beteiligten stellen sie die gesamte Sicherheitsrücklage dar, deren Verlust alle Zukunftshoffnungen zerstören kann. Darum ist eine gesunde Vorsicht in Gelddingen heute mehr denn je am Platze. Das Versprechen übermäßig hoher Zinsen sollte in jedem Fall zur Vorsicht mahnen. Der Sparere soll und will nicht spekulieren, sondern sucht eine sichere Geldanlage. Schon die normalen Zinssätze, die ja wesentlich höher als die der Vorkriegszeit sind, bewirken eine beträchtliche Erhöhung des Kapitals.

Dient somit das Sparen in erster Linie dem eigenen Nutzen des Sparers, so sind doch auch die Vorteile für das Volksganze und für die Wirtschaft unverkennbar. Bei der gegenwärtigen Erörterung, über die endgültige Reparationsregelung, wird immer wieder die Notwendigkeit intensiver Kapitalbildung betont. Nur durch Förderung der inländischen Spartätigkeit können wir allmählich zu dem erstrebenswerten Zustand kommen, daß die berechtigten Kreditbedürfnisse der deutschen Wirtschaft aus eigenen Quellen befriedigt werden. Der Weg zur wirtschaftlichen Freiheit führt über das Sparen. So wenig bedeutsam die Arbeit des Einzelnen im Hinblick auf die großen politischen Fragen erscheinen mag, in wirtschaftlicher Hinsicht kann der Einzelne durch seine Spartätigkeit wesentlich und entscheidend an der großen Aufgabe des Wiederaufbaus Deutschlands mithelfen.

Das Sparen gehört zu den wenigen Dingen, die ungeachtet der großen wirtschaftlichen Veränderungen der letzten beiden Jahrzehnte ihre alte Bedeutung erhalten,

richtiger wiedererhalten haben. Das hat seinen letzten Grund darin, daß der Spartrieb im Menschen ganz elementar verankert ist, und daß der einzelne aus einem gesunden Egoismus heraus spart. Möge der Weltspartag dazu beitragen, daß die Erkenntnis von der Bedeutung des Sparens mehr und mehr Allgemeingut wird.

Erspartes Geld braucht nicht verdient zu werden.

**Am 30. Oktober steht die Kreissparkasse den ganzen Tag ununterbrochen ihren Sparern zur Verfügung.**

Auf Antrag der Gemeinde Schönjohndorf, im Einvernehmen aller in Betracht kommenden Interessenten, beabsichtige ich die Einziehung des vom östlichen Teil der Gemeinde Schönjohndorf normals Gemeinde Sacrau durch die Feldmark Schönjohndorf, nach der Gemeinde Rätisch führenden öffentlichen Fußweges.

Derselbe ist für die Öffentlichkeit zwecklos geworden und hindert nur die Feldbestellung.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, Einspruch binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Schönjohndorf, den 22. Oktober 1929.

Der Amtsvorsteher. Sproß.

## Wetterbericht

### des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der vergangenen Woche (13. bis 19. Oktober) befanden sich die Sudetenländer vorwiegend im Bereiche maritim-polarer Kaltluftmassen, die teilweise zusammenstießen, so daß neblig-wolkige, trockene Bitterung vorherrschte. Zu Beginn der Woche kam es vereinzelt zu Nachtfrösten, und Ende der Woche trat tagsüber nochmals stärkere Erwärmung ein.

In der kommenden Woche können wir mit unbeständiger, z. T. stürmischer Witterung rechnen. Besonders in der zweiten Wochenhälfte kann es auch zu Niederschlägen kommen. Die Temperaturen, die zunächst erneut ansteigen, dürften gegen Wochenende zurückgehen, so daß zu Novemberbeginn bei zunächst noch immer unbeständiger Witterung sich Schneefälle auch in tieferen Lagen einstellen können.

## Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

**rechts zu fahren**

**und links zu überholen.**

# Buchdruckerei Troedel

in Münsterberg, Burgstr. 6,

druckt und liefert in anerkannt

geschmackvoller Ausführung:

## Glückwunscharten

und =Briefe

zu allen Gelegenheiten.

Verlobungs-,

Vermählungs-

und Geburtsanzeigen

in Karten- und Briefform.

Beileidskarten.

Einladungen

(Allgemein, zum Kaffee, zum Tee, zur  
Schokolade, zum fröhlichen Spiel, zum  
Tanz, zum Abendessen, zur Taufe, zur  
Verlobung, zur Hochzeit, zur Jagd.)

Dankfagungen

(Allgemein, Verlobung, Vermählung,  
Trauerdankfagungen.)

Todesanzeigen.

Menu- u. Tischkarten

für alle Gelegenheiten, für Hochzeit, zur Taufe.

Tanzkarten.

Tischführarten.

Cylibris.

Wandsprüche.

Besuchskarten,

Elfenbein (mit Blindschnitt, mit Gold-  
schnitt), Leinen, Pergament, Opaline,  
gehämmert Pergament, Wütten rauh,  
Mabaster-Wütten dünn, gehämmert Wütten,

Elfenbein mit Trauerrand.

Briefpapiere

und Briefarten

mit und ohne Kopfdruck.

Papierausstattungen

Briefpapiere und

Briefarten

in Packungen zu 5 Bogen 5 Ruverts  
und 10 Bogen 10 Ruverts und in  
Kassetten zu 25 Bogen 25 Ruverts und  
50 Bogen 50 Ruverts.

Postkarten und

Briefarten

mit Buchstaben- oder Prägung.